

Drohnen: Datenschutzbedenken,?

Der Abwasserbetrieb der Stadt Willich möchte gerne eine Drohne zur Kontrolle der Druckleitungen und Regenbecken jeglicher Art inklusive Gebäude und Zäune, sowie Transportsammler anschaffen.

Diese Drohne wäre dann baugleich einer Drohne für die Feuerwehr, ausgerüstet mit Wärmebildkamera, GPS Ortung (zur Lokalisierung des Schadens) und einer HD Kamera um Beweisfotos aufzunehmen.

Unsere Frage hierzu: Hat jemand bereits eine ähnliche Drohne angeschafft, wenn ja welche Begründung zur Anschaffung wurde an die/den Datenschutzbeauftragte/n übermittelt [...]?

Ralf Nagel, Stadt Willich

Ansprechpersonen zur aktuellen Fragestellung

KomNetAbwasser

Marco Schlüter

Tel.: 0209/ 17 806 31

Mail: schlueter@ikt.de



Aufgabenschwerpunkte:

- Leiter Kommunales Netzwerk
- Grundstücksentwässerung
- Starkregenvorsorge

KomNetAbwasser

Christian Bone

Tel.: 0209/ 17 806 6228

Mail: bone@ikt.de



Aufgabenschwerpunkte:

- Kommunales Netzwerk
- Kanalbetrieb
- Starkregenvorsorge

Fortbildungen zum Thema

(kostenfrei für Kommunen im Netzwerk)

In den IKT-Fortbildungsangeboten wird Wissen für Abwasserbetriebe vermittelt. Die Themen werden durch das Netzwerk gesetzt. Die unten aufgeführten Veranstaltungen bieten weiteren Raum zum Austausch und Diskussion der aktuellen Fragestellung.

Veranstaltung	Programm und Anmeldung als Link:	Veranstaltungsleitung
Lehrgang Kanalbetriebsmanagement	Programm und Anmeldung	Christian Bone
IKT-zertifizierter Drohnenführerschein für Abwasserbetrieb	Programm in Planung	Christian Bone

Ergebnisse zur Fragestellung

Der oben aufgeführte Sachverhalt beschreibt die Überlegungen Drohnen für die Inspektion der abwassertechnischen Anlagen (u.a. Abwasserdruckleitungen) einzusetzen. Mittels zusätzlich verbauter Kamertechnik besteht so die Möglichkeit der Leckageerkennung und im Allgemeinen der Zustandskontrolle der Bauwerke. Dabei bietet der Einsatz der Drohnentechnik einige Vorteile, beispielsweise hinsichtlich der Arbeitssicherheit oder der Effizienz der Kontrollen. Insbesondere in Zeiten von Personalmangel, können so die verbleibenden personelle Ressourcen bestmöglich genutzt werden. Zeitgleich können die Forderungen der Eigenkontrolle von abwassertechnischen Anlagen aus WHG, LWG und Eigenkontrollverordnungen durch neue Techniken erfüllt werden. [vgl. 1, 2, 3] Aus den genannten Quellen lässt sich die Notwendigkeit der Drohnen-Befliegung herleiten, die in diesem Fall durch Datenschutzbedenken beschränkt werden.

Begründung 1: Satzungsänderung ermöglicht Drohnenbefliegung

Entsprechend §46 LWG NRW [2] sind Gemeinden verpflichtet „das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser [...] zu beseitigen. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere [...] das Sammeln und Fortleiten [...]“ und „die Errichtung und den Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung [...] der notwendigen Anlagen.“

Mittels Satzungsänderung kann die Gemeinde auf Grundlage von [2] eben auch Maßnahmen und Fristen vorschreiben, damit die Abwasserbeseitigungspflicht erfüllt werden kann. Somit könnte die Inspektion mittels Drohnen-Technik in die Satzung aufgenommen werden, sodass diese zur Sicherstellung der Abwasserbeseitigungspflicht dazugehört. Hierbei könnte eine Passage in der Satzung hilfreich sein, wie beispielsweise:

„Es findet keine Verarbeitung von personenbezogenen Daten statt. Die Aufnahmen dienen lediglich der Wahrung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde und zur Durchführung der damit verbundenen Aufgaben.“

Insbesondere die Verarbeitung stellt datenschutzrechtlich große Probleme dar. Wenn diese per Satzung ausgeschlossen wird und eine klare Abgrenzung stattfindet, wofür die Aufnahmen verwendet werden, können Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes reduziert/ausgeschlossen werden.

Begründung 2: Sicherstellung der eigenen „Pflichtaufgabe“

Der „Betreiber eines Kanalisationsnetzes hat die Kanalisationsnetze [...] auf Zustand und Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen“ so die SÜwVO Abw [3]. Die Liste der Bauwerke ist ebenfalls [3] zu entnehmen – Regenbecken, Pumpwerke und Druckleitungen sind u.a. Teil dieser Liste. Für die Überwachung ist ein entsprechender Bericht anzufertigen. Dieser muss wiederum für die zuständigen Behörden einsehbar sein. Entsprechend Anlage 1 der SÜwVO Abw sind Abwasserdruckleitungen u.a. auf Wasserdichtigkeit zu überprüfen. Somit ist das Vorhaben, die Druckleitungen auf Dichtheit mittels Drohnen-Technik zu kontrollieren, eine Pflichtaufgabe der Betreiber und ist entsprechend wahrzunehmen.

In letzter Konsequenz können so Schäden an Natur und Umwelt (z.B. durch Exfiltration) vermieden werden. Darüber hinaus so auch Schäden für Leib und Leben abgewendet werden, wenn beispielsweise Druckleitungen nicht mehr in einem guten bautechnischen Zustand sind und dies durch die Inspektion frühzeitig erkannt wird. Hierbei ist von einem maßgeblichen Beitrag zur Gefahrenabwehr zu sprechen. Dies wird ebenfalls durch §55 WHG gestützt, denn „Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird“. [1] Weiterhin heißt es unter §60 „Kommt der Betreiber einer Anlage [...]“ seiner Pflicht nicht nach „und wird hierdurch eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt herbeigeführt, so hat die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage oder den Betrieb des betreffenden Teils der Anlage bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung oder der abschließend bestimmten Pflicht zu untersagen“. Daraus könnte geschlossen werden, wenn die Anlagen durch mangelnde Inspektionsmöglichkeit (Drohne kann

nicht eingesetzt werden), läuft der Netzbetreiber überspitzt Gefahr, vorsätzlich eine Gefahr für Mensch und Umwelt hervorzurufen – das will niemand und hier sollten auch Datenschutzbedenken in den Hintergrund treten! [1, 2, 3]

Beispiel Rheinland-Pfalz: Drohnennutzung durch öffentliche Stellen

Im Rahmen der weiterführenden Recherche kann auf den Einsatz von Drohnen im Bundesland Rheinland-Pfalz verwiesen werden. Hier finden Drohnen (mit installierten Videokameras) Einsatz in verschiedenen Bereichen. So zum Beispiel in der Gefahrenabwehr (Rettungseinsätze, Objektschutz, Katastrophen) oder auch für bauordnungsrechtliche und Aufgaben im Katasterbereich. Zur Wahrung des Datenschutzes wird hier empfohlen, die Kamera mit reduzierter Auflösung zu nutzen. [4]

Weitere Denkanstöße: Hinweis auf Drohnenbefliegung

Werden Kanalreinigungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt, wird nicht selten auf die in der lokalen Zeitung oder über andere Wege hingewiesen. Nicht zuletzt unmittelbar an der Einsatzstelle und entsprechenden Beschilderungen (z.B. „Achtung Kanalreinigung“, s. Abbildung rechts).



Abbildung 1 Hinweis auf Kanalreinigungsarbeiten

Dieser Hinweis könnte ähnlich auch für den Einsatz der Drohnen zur Inspektion der abwassertechnischen Anlagen aufgebaut werden. Ein Hinweisschild kann unter folgenden Adressen heruntergeladen werden:

Beispiel für ein vorgelagertes Hinweisschild:

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/datenschutz/Dokumente/Videoueberwachung -
Beispiel fuer ein vorgelagertes Hinweisschild nach Art 13 DS-GVO.docx](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/datenschutz/Dokumente/Videoueberwachung_-_Beispiel_fuer_ein_vorgelagertes_Hinweisschild_nach_Art_13_DS-GVO.docx)

Beispiel für ein nachgelagertes Hinweisschild:

[https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/datenschutz/Dokumente/Videoueberwachung -
Hochformat Beispiel fuer ein nachgelagertes Informationsblatt nach Art. 13 DS-GVO.docx](https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/datenschutz/Dokumente/Videoueberwachung_-_Hochformat_Beispiel_fuer_ein_nachgelagertes_Informationenblatt_nach_Art_13_DS-GVO.docx)

Das Piktogramm könnte entsprechend verändert werden, da der Begriff „Videoüberwachung“ hier eventuell wirkliche Bedenken hinsichtlich der Datenverarbeitung auslöst. Vielleicht wäre ein Piktogramm wie „Achtung Drohnenbeflug“ hier sinnvoller – dies könnte auch als Vorschlag gegenüber der datenschutzbeauftragten Person genutzt werden. Einen ersten Vorschlag rechts dargestellt.



Abbildung 2: Erstellt mit Hilfe künstlicher Intelligenz

Auf dem Schild könnten dann auch die weiteren Informationen entsprechend hinterlegt werden:

- Kontaktdaten (Verantwortlicher, Datenschutzbeauftragter)
- Zweck der Befliegung
- Berechtigte Interessen die verfolgt werden
- Verwendung und Speicherung der Daten

So ist deutlich zu erkennen, dass eben keine personenbezogenen Daten erhoben werden, sondern die abwassertechnischen Anlagen im Fokus stehen.

Quellen und weiterführende Literatur

[1]	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). 2009. Online verfügbar: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/index.html#BJNR258510009BJNE000500000 , zuletzt abgerufen am 09.04.2025
[2]	Bekanntmachung der Neufassung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG). Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. 2025. Online verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3920070525140450679 , zuletzt abgerufen am 09.04.2025
[3]	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. 2013. Online verfügbar: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&bes_id=24944&aufgehoben=N , zuletzt abgerufen am 09.04.2025
[4]	Videüberwachung mit Drohnen. Datenschutz Rheinland-Pfalz. 2025. Online verfügbar: https://www.datenschutz.rlp.de/themen/videoueberwachung/videoueberwachung-mit-drohnen , zuletzt abgerufen am 09.04.2025

Über: Fragestellungen an das KomNetAbwasser

Im Rahmen des Engagements im Kommunalen Netzwerk der Abwasserbetriebe steht den teilnehmenden Kommunen die technische und organisatorische Beratung durch die Mitarbeitenden des IKT - Institut für Unterirdischen Infrastruktur zur Verfügung. Die thematischen Schwerpunkte liegen insbesondere auf technischen und organisatorischen Frage- bzw. Aufgabenstellungen in der täglichen Sachbearbeitung.

Die Beantwortung der Fragestellungen erfolgt unter Einbindung der jeweiligen IKT-Fachexperten, dem Know-How aus dem Kommunalen Netzwerk der Abwasserbetriebe, sowie ergänzend durch Fachliteratur. Des Weiteren stehen die Referenten, die in den IKT-Seminaren eingebunden sind, mit ihrem Wissen zur Verfügung.

Die Betreiberfragen werden zur Validierung und Diskussion darüber hinaus in der wöchentlich stattfindenden Abwassersprechstunde vorgestellt und die Ergebnisse in diesem Dokument eingebunden.

Die Fragestellungen selbst werden dabei unverändert, als direktes Zitat aufgenommen, sofern nicht explizit auf vertrauliche Daten und Informationen hingewiesen wird.